

# Reglement über Drittmittel an der Universität Zürich

(vom 27. Oktober 2003, 27. Juni 2005 und 10. April 2006)

## 1. Teil: Drittmittel der Universität

### § 1 Grundlagen

Grundlagen dieser Richtlinien bilden § 40 Universitätsgesetz, §§ 3 und 4 Universitätsordnung sowie §§ 12 ff. Finanzreglement der Universität Zürich.

#### A. **Drittmittelvertrag**

### § 2 Definition Drittmittel

Drittmittel sind Einnahmen aus Verträgen und Verfügungen, in welchen sich die Universität Dritten gegenüber verpflichtet oder durch diese verpflichtet wird, Forschungs-, Lehr- oder universitäre Dienstleistungen zu erbringen.

Einnahmen der Organisationseinheiten stellen nur dann Drittmittel dar, wenn der damit verbundene Aufwand einem Drittmittelkonto und nicht dem universitären Bereich belastet wurde oder wird.

### § 3 Arten von Drittmitteln

Forschungsk Kooperationen werden im gegenseitigen Interesse der Partner durchgeführt. Die Rechte am geistigen Eigentum verbleiben in der Regel bei der Universität und werden an den Vertragspartner gegen Bezahlung lizenziert. Als Forschungsk Kooperationen gelten auch von Seiten der Universität initiierte klinische Studien, welche von einem Industriepartner finanziell unterstützt werden (Investigator Driven Clinical Trials).

Dienstleistungsverträge sowie im Auftrag eines Industriepartners durchgeführte klinische Studien (Sponsored Clinical Trials) werden vorwiegend nach Vorgabe der Auftraggeberin oder des Auftraggebers durchgeführt. Die Rechte an den Forschungsergebnissen gehen in der Regel vollumfänglich an die Auftraggeberin oder den Auftraggeber über.

Verträge mit der Europäischen Union (EU) sind Vereinbarungen zwischen der Europäischen Union und den teilnehmenden Angehörigen der Universität über einen Zuschuss der EU zur Durchführung eines EU-Projektes innerhalb der Rahmenprogramme für Forschung, technologische Entwicklung und Demonstration der EU.

Bei den übrigen Drittmitteln handelt es sich vorwiegend um Zusprachen von Projektbeiträgen oder um Zuwendungen ohne Übergang von Rechten.

Beiträge des Schweizerischen Nationalfonds an die Universität sind in den Richtlinien über Nationalfondsbeiträge an der Universität Zürich geregelt.

Beiträge aus dem Forschungskredit der Universität stellen keine Drittmittel dar. Dieses Reglement kommt auf diese Beiträge jedoch sinngemäss zur Anwendung.

#### § 4 Vertragspartner

Die Universität ist Vertragspartnerin mit der Drittmittelgeberin oder dem Drittmittelgeber mit Ausnahme der privaten Drittmittelverträge im Sinne von § 28 dieser Richtlinien.

Als Drittmittelinhaberin oder Drittmittelinhaber werden die den Vertrag oder die Verfügung initiiierenden Angestellten der Universität und der universitären Leistungserbringer gemäss der Verordnung über die Forschung und Lehre der Universität im Gesundheitsbereich vom 16. April 2003 bezeichnet.

#### § 5 Overhead

Bei Drittmittelverträgen gemäss § 3 Abs. 1 bis 3 können die Forschungsgruppen, Institute und Kliniken Overheadbeiträge zu ihren Gunsten erheben. Der vom Institut oder der Klinik erhobene Overhead darf dabei insgesamt 20% nicht überschreiten.

Bei Dienstleistungsverträgen sowie klinischen Studien gemäss § 3 Abs. 2 dieser Richtlinien erhebt die Universität einen Overhead zur Deckung der universitären Gemeinkosten. Dieser beträgt bei Dienstleistungsverträgen mit Benutzung von Laborinfrastruktur in der Regel 20% des Projektbetrags, bei Dienstleistungsverträgen ohne Benutzung von Laborinfrastruktur und bei klinischen Studien in der Regel 10% des Projektbetrags. Über Ausnahmen entscheidet die Prorektorin oder der Prorektor Forschung.

Bei Kooperationen im Rahmen von EU-Projekten gemäss § 3 Abs. 3 dieser Richtlinien erhebt die Universität die von der EU-Kommission in deren Richtlinien festgelegten erstattungsfähigen indirekten Kosten (Overhead), die ausbezahlt werden. Die Hälfte des Overheads wird dem Institut oder der Klinik gutgeschrieben, für welche oder welches die Projektleiterin oder der Projektleiter des EU-Projekts tätig ist. Der Overheadanteil der Universität wird zur Deckung der Gemeinkosten verwendet.

#### § 6 Folgelasten

Durch die Annahme und Bewirtschaftung von Drittmitteln dürfen der Universität keine Folgelasten erwachsen, die zusätzliche Mittel erfordern, ausser die Finanzierung der Folgelasten sei gesichert.

## § 7 Unterzeichnung und Genehmigung der Drittmittelverträge

Bei Forschungsk Kooperationen und Dienstleistungsverträgen bis zu einem jährlichen Betrag von CHF 500'000.-- unterzeichnen die Drittmittelinhaberin oder der Drittmittelinhaber sowie ein Mitglied der Universitätsleitung die Verträge. Bei jährlichen Einnahmen über CHF 500'000.-- und unter CHF 1'000'000.-- entscheidet die Universitätsleitung über die Genehmigung des Vertrages vor Unterzeichnung. Die Verträge mit der Europäischen Union unterzeichnet die Prorektorin oder der Prorektor Forschung alleine.

Professorinnen und Professoren sowie Privatdozierende im Anstellungsverhältnis können Verträge gemäss Abs. 1 bis zu einem Betrag von CHF 10'000.-- sowie Geheimhaltungsvereinbarungen und Material Transfer Agreements allein unterzeichnen. Die Verträge sind vor Unterzeichnung der Universitätsleitung oder einer von ihr bestimmten Abteilung zur Prüfung und Genehmigung zu unterbreiten.

Alle übrigen Drittmittelverträge gemäss § 3 Abs. 4 werden von der Drittmittelinhaberin oder vom Drittmittelinhaber unterzeichnet. Die Verträge sind vor Unterzeichnung der Universitätsleitung oder einer von ihr bestimmten Abteilung zur Prüfung und Genehmigung zu unterbreiten.

Bei jährlichen Einnahmen von CHF 1'000'000.-- oder mehr entscheidet der Universitätsrat über die Genehmigung des Vertrages vor Unterzeichnung.

## § 8 Kenntnisnahme der Verträge

Die Drittmittelverträge und Verfügungen sind von der Drittmittelinhaberin oder vom Drittmittelinhaber der Instituts- und Klinikleitung vor Unterzeichnung zur Kenntnis zu bringen.

Die Instituts- und Klinikleitung sowie die Dekanin oder der Dekan haben Einsichtsrecht in die Drittmittelkonti.

## **B. Drittmittelkonto**

### § 9 Allgemeine Bestimmung

Für die Führung des Drittmittelkontos gelten die Vorschriften über den kantonalen Finanzhaushalt.

### § 10 Eröffnung und Verfügungsberechtigung

Die Eröffnung eines Drittmittelkontos muss von der Drittmittelinhaberin oder dem Drittmittelinhaber bei der Drittmittelverwaltung der Finanzabteilung schriftlich auf dem dafür vorgesehenen Formular beantragt werden. Die Drittmittelinhaberin oder der

Drittmittelinhaber erhält nach Gutheissung der eingereichten Unterlagen die Verfügungsberechtigung über das Drittmittelkonto.

Die Verfügungsberechtigung erlischt bei Aufhebung des Arbeitsverhältnisses der Drittmittelinhaberin oder des Drittmittelinhabers mit der Universität oder einem Leistungserbringer der Universität. Die Drittmittelinhaberin oder der Drittmittelinhaber muss der Drittmittelverwaltung der Finanzabteilung die Aufhebung des Arbeitsverhältnisses mindestens einen Monat im Voraus anzeigen und mitteilen, welche Angestellte oder welcher Angestellter der Universität oder des universitären Leistungserbringers das Drittmittelverhältnis übernimmt. Bei Vorliegen von wichtigen Gründen kann die ausscheidende Drittmittelinhaberin oder der ausscheidende Drittmittelinhaber die Verlängerung der Verfügungsberechtigung bei der Prorektorin oder dem Prorektor Forschung beantragen.

#### § 11 Verwaltung

Für die Bearbeitung der Drittmittel werden keine Verwaltungskosten berechnet. Dem Drittmittelkonto werden keine Zinsen gutgeschrieben.

#### § 12 Mehrwertsteuer

Einnahmen, die der Mehrwertsteuer unterliegen, werden unter der Mehrwertsteuer Nummer der Universität abgerechnet. Die Mehrwertsteuer wird dem Drittmittelkonto belastet.

Jede Einnahme muss von der Drittmittelinhaberin oder vom Drittmittelinhaber bezüglich Mehrwertsteuerpflicht deklariert werden. Erfolgt keine Deklaration, wird die Einnahme als mehrwertsteuerpflichtig verbucht.

#### § 13 Beschaffung von Mobilien

Sofern nicht anders mit dem Geldgeber schriftlich vereinbart, sind die durch Drittmiteleinnahmen finanzierten Mobilien Eigentum der Universität.

Bei der Anschaffung von Mobilien sind die Bestimmungen betreffend öffentliches Beschaffungswesen sowie die universitätsinternen Vorschriften zu beachten.

#### § 14 Verwendung von Drittmiteleinnahmen

Die Drittmittel stehen der Drittmittelinhaberin oder dem Drittmittelinhaber zur Verfügung und sind zweckentsprechend zu verwenden.

#### § 15 Kontoauflösung und Verwendung des Überschusses

Nach Beendigung des Drittmittelvertrages ist das Konto aufzulösen. Überschüsse dürfen nicht auf dem Konto verbleiben. Sofern mit der Drittmittelgeberin oder dem

Drittmittelgeber keine anders lautende Vereinbarung getroffen wurde, ist der Saldo zur Deckung allfälliger Verluste aus anderen Forschungs-, Lehr- oder Dienstleistungsverhältnissen der Drittmittelinhaberin oder des Drittmittelinhabers sowie für weitere Forschungs-, Lehr- und Dienstleistungsvorhaben zu verwenden.

In Ausnahmefällen kann die Universitätsleitung auf Antrag der Drittmittelinhaberin oder des Drittmittelinhabers die Überweisung auf ein Konto einer anderen Hochschule oder auf ein persönliches Konto gutheissen.

Konti, welche während dreier Jahre keinen wesentlichen Aufwand aufweisen, werden der Universitätsleitung von der Finanzabteilung gemeldet. Die Universitätsleitung entscheidet nach Rücksprache mit der Drittmittelinhaberin oder dem Drittmittelinhaber über die weitere Verwendung der Gelder und ist berechtigt, diese in die Laufende Rechnung zu überführen.

#### § 16 Negative Kontosaldi

Drittmittelkonti dürfen nur in Ausnahmefällen und nach vorheriger Absprache mit der Finanzabteilung einen negativen Saldo aufweisen. Finanzielle Verpflichtungen und Lohnkosten von Drittmittelangestellten bis zum Ablauf der Kündigungsfrist sind bei der Berechnung des Saldos zu berücksichtigen. Die Finanzabteilung kann bei negativen Saldi Zinsen in der Höhe von 5% und Spesen belasten.

Die Drittmittelinhaberin oder der Drittmittelinhaber trägt die Verantwortung für die überlassenen Gelder und haftet bei Verlusten gegenüber der Universität persönlich für vorsätzliches oder grobfahrlässiges Verhalten.

#### § 17 Revision des Kontos

Die Drittmittelkonti unterstehen der Finanzaufsicht der Finanzkontrolle des Kantons Zürich oder einem durch sie bezeichneten Organ.

### **C. Drittmittelanstellungen**

#### § 18 Privatrechtliche Anstellungsverträge

Die Anstellung von Drittmittelangestellten erfolgt durch einen privatrechtlichen Arbeitsvertrag mit der Universität. Dieser ist in den wichtigen Bereichen der Lohnfortzahlung bei Unfall, Krankheit oder Mutterschaft den Anstellungsverfügungen der Universitätsangestellten angeglichen.

Die Anstellungsverträge werden im Rahmen der Drittmittelzusprache in der Regel befristet mit einer Maximaldauer abgeschlossen. Der vorgegebene, ausgefüllte und unterzeichnete Vertrag ist der Personalabteilung als Antrag von der Drittmittelinhaberin oder vom Drittmittelinhaber zusammen mit der Neueintrittsmeldung einzureichen.

## § 19 Altersbeschränkung

Anstellungen von Drittmittelangestellten sind in der Regel bis zur Vollendung des 65. Altersjahrs möglich.

In besonderen Fällen rechtfertigen sich Anstellungen bis zum 68. Altersjahr. Einen entsprechenden Antrag der Drittmittelinhaberin oder des Drittmittelinhabers ist der Universitätsleitung via Personalabteilung zur Prüfung und Genehmigung zu unterbreiten.

## § 20 Festlegung des Lohnes

Die Einreihung der Stellen der Drittmittelangestellten der Universität richtet sich nach den Grundsätzen und nach dem Lohnsystem der Personalverordnung der Universität Zürich.

Die Löhne von Doktorierenden sowie Postdoktorandinnen und Postdoktoranden können auch nach den Bestimmungen des Schweizerischen Nationalfonds und nach den EU-Richtlinien festgelegt werden.

Die Löhne von Postdoktorandinnen und Postdoktoranden aus dem Ausland können auf den Betrag der ausländischen Drittmittelquelle festgelegt werden, müssen jedoch mindestens den Löhnen von Doktorierenden im 3. Jahr gemäss den Bestimmungen des Schweizerischen Nationalfonds entsprechen.

Für Lohnerhöhungen von Drittmittelangestellten gelten die gleichen Grundsätze wie für die Universitätsangestellten, mit Ausnahme der Handhabung der Beförderungquote.

## § 21 Dienstaltersgeschenk

Dienstaltersgeschenke richten sich nach der Personalverordnung der Universität Zürich. Für die Berechnung der Dienstjahre zählt die Beschäftigungszeit als privat- oder öffentlichrechtlich Angestellte oder privat- oder öffentlichrechtlich Angestellter der Universität.

## § 22 Prämienzahlungen (Gratifikation)

Für besondere Leistungen und als Anerkennung ist die Auszahlung einer Prämie bis zu CHF 5'000.-- jährlich möglich. Die Prämien werden anlässlich einer Beförderungsrunde oder nach Abschluss eines Projektes ausbezahlt.

## § 23 Verpflegungszulagen

Die Drittmittelangestellten können im gleichen Umfang wie die Universitätsangestellten Lunch-Checks beziehen.

## § 24 Pensionskasse

Die Löhne von Drittmittelangestellten sind bei der VSAO versicherungspflichtig.

## § 25 Befristung

Über Drittmittel finanzierte Assistierende sowie Oberassistenten dürfen insgesamt nicht länger als für die in § 14 Personalverordnung der Universität Zürich genannten Fristen an der Universität angestellt werden.

Die Stellen von Doktorierenden sowie Postdoktorandinnen oder Postdoktoranden, die aus Drittmitteln finanziert werden, sind in der Regel auf maximal drei Jahre befristet. Verlängerungen sind auf maximal sechs Jahre möglich.

Bei der jeweiligen Berechnung der Befristung wird die Dauer der Anstellung auf einer Qualifikationsstelle an der Universität mitberücksichtigt.

## § 26 Kündigung

Kündigungen erfolgen in der Regel auf Antrag der Drittmittelinhaberin oder des Drittmittelhabers durch die Personalabteilung. Die Drittmittelinhaberin oder der Drittmittelhaber ist verpflichtet, die Kündigung rechtzeitig zu beantragen, sodass die Lohnkosten bis zum Ablauf der Kündigungsfrist keinen negativen Kontostand zur Folge haben. Ausserdem ist die Universitätsleitung berechtigt, Kündigungen zu veranlassen. Bei negativem Kontostand kann die Kündigung auch von der Personalabteilung auf Antrag der Finanzabteilung ausgesprochen werden.

Bei vorzeitiger Kündigung der Arbeitsverträge gelten die Kündigungsfristen gemäss Personalverordnung der Universität Zürich.

Ein Recht auf Weiterführung des Anstellungsverhältnisses zu Lasten staatlicher Mittel besteht nicht.

## § 27 Spesenregelung

Die Spesen richten sich nach der Personalverordnung der Universität Zürich.

## **2. Teil: Private Drittmittel**

### § 28 Definition

Private Drittmittel sind Einnahmen aus Verträgen, die Universitätsangestellte im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit an der Universität eingehen, ohne dass sich die Universität dadurch Dritten gegenüber verpflichtet. Die oder der Universitätsangestellte haftet für alle mit diesem Geld eingegangenen Verbindlichkeiten persönlich. Die pri-

vaten Drittmittel unterstehen der Finanzaufsicht der Finanzkontrolle des Kantons Zürich.

Bei privaten Drittmitteln sind die Bestimmungen von §§ 40 ff. Personalverordnung der Universität Zürich betreffend Nebenbeschäftigung zu beachten.

### § 29 Treuhandvertrag und Arbeitsverhältnisse

Private Drittmittel werden durch Abschluss eines Treuhandvertrages von der Drittmittelverwaltung der Finanzabteilung auf einem privaten Drittmittelkonto gegen Vergütung von maximal 5% des Umsatzes verwaltet. Die Verwaltung umfasst keine Hilfestellung bei Vertragsabschlüssen und -konflikten oder bei Übernahme der Mehrwertsteuerabrechnung. Die Universität haftet nicht für Schäden Dritter.

Werden aus treuhänderisch verwalteten Drittmittelgeldern Angestellte entlohnt, müssen deren Anstellungsbedingungen denjenigen der Drittmittelangestellten der Universität entsprechen.

## **3. Teil: Assoziierte Drittmittel**

### § 30 Definition

Assoziierte Drittmittel sind Einnahmen von Institutionen oder Personen, die der Universität nahe stehen. Sie können von der Universität durch Beschluss der Universitätsleitung wie eigene oder private Drittmittel behandelt werden. Es bedarf hierzu einer Vereinbarung der Parteien, für welche diese Richtlinien sinngemäss gelten.

## **4. Teil: Übergangs- und Schlussbestimmungen**

### § 31 Übergangsbestimmungen

Drittmittelangestellte, die als solche bereits vor dem 1.1.2003 an der Universität beschäftigt waren und deren Löhne vom Lohnsystem der Personalverordnung der Universität Zürich abweichen, können bis zum Ende des von ihnen bearbeiteten Projekts, spätestens jedoch bis Ende 2006, zu ihrem bisherigen oder zu einem modifizierten Lohn angestellt werden. Die Personalabteilung entscheidet darüber auf Antrag der Drittmittelinhaberin oder des Drittmittelinhabers. Als Entscheidungskriterien dienen die Qualifikation und die Funktion der oder des Angestellten, die bisherige Dauer der Anstellung, das Projektbudget und die Höhe der zu erwartenden Differenz des Lohnes.

Die Auszahlung einer Prämie im Sinne von § 22 ist bis 31. Dezember 2004 bis zu einem Betrag von CHF 10'000.-- möglich.

## § 32 Schlussbestimmung

Diese Richtlinien treten am 1. Januar 2004 in Kraft. Sie ersetzen das Reglement über die Verwaltung von Drittmitteln bei der Fondsverwaltung der Finanzabteilung der Universität Zürich vom 26. September 1997.